

Das novellierte Landeswassergesetz NRW aus dem Jahre 2008 hat den alten § 45 BauO NRW abgelöst. Neben den inhaltlichen Dingen wurden auch die festgelegten Fristen übernommen. Für das gesamte Stadtgebiet gilt somit der Prüfungstermin gemäß § 61a LWG zum 31.12.2015. In Bergneustadt sind ca. 3.887 Wohn- und Gewerbeeinheiten von dieser Prüfpflicht betroffen. Der Stadt obliegt die Pflicht, Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Dies bedeutet, dass innerhalb der nächsten 5 Jahre ca. 738 Haushalte pro Jahr beraten werden müssen. Die Bezirksregierungen geben unter 2 Bedingungen den Kommunen die Möglichkeit, abweichende Fristen für die erstmalige Dichtheitsprüfung festzulegen:

1. Die Dichtheitsprüfung wird an Sanierungsmaßnahmen des öffentlichen Kanals gekoppelt.
2. Die Kanalisation wird im Rahmen der Selbstüberwachung bis zum Jahr 2023 geprüft.

Sofern die Stadt Bergneustadt eine Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 des LWG erlässt, kann eine Gebietseinteilung gewählt werden, die eine Fristverlängerung bis ins Jahr 2023 nach sich zieht. Allerdings sind dann die Fremdwassersanierungsgebiete und die dazugehörigen Fristen für die Dichtheitsprüfung verbindlich festzulegen (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 05.10.2010 – Vollzug des § 61a LWG).

Durch die vorgeschlagene Vorgehensweise wird ein hohes Maß an Informations- und Beratungsleistungen für die Bürger gewährleistet. Nähere Erläuterungen werden durch das Ingenieurbüro Donner und Marenbach in der Sitzung vorgetragen.

Nachfolgende Gebietsaufteilung wird von der Verwaltung vorgeschlagen (siehe Anlage). Die Straßenliste mit räumlichem Geltungsbereich ist im Satzungsentwurf zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 des LWG (Anlage 1 u. 2) wiederzufinden.